

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 613/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. phil. Nina O [REDACTED] geb. R [REDACTED],
S [REDACTED]/Österreich, E [REDACTED]-Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegner in

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. März 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel,
Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Mai 1973
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und ausla-
genfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die
Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Antrag der Klägerin auf Entschädigung gemäß Art. VI
BEG-Schluss ist bei dem Bundesverwaltungsamt und in beiden
gerichtlichen Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Nach der
Auffassung des Berufungsgerichts scheitert der Anspruch schon
daran, daß bis zum 31. März 1967 keine ausreichenden Angaben
zu den gesundheitlichen Schäden gemacht worden sind (Art. VI
Nr. 6 und 7 BEG-Schluss in Verbindung mit §§ 190 Nr. 1 bis 4,
190 a BEG). Diese Beurteilung wirft keine ungeklärten Rechts-
fragen auf. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofs gehört zur Substantiierung des Anspruchs auf Ent-
schädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit die be-
stimmte Bezeichnung der Beschwerden und Beeinträchtigungen,
die die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers herabsetzen
(BGH RZW 1975, 168 Nr. 2; 237; 1976, 152; 153). Daran fehlt
es sogar heute noch. Die im Urteil des Landgerichts wiederge-
gebenen Sätze aus den Eingaben des Bevollmächtigten der Klä-

- 3 -

gerin an den Regierungspräsidenten in Köln vom 26. Juni und
15. Juli 1964 (Bl. 127, 129 Versa) bezeichnen mit Ausnahme
der offenbar 1960 stattgefundenen Frühgeburt, die nach
Art. VI Nr. 1 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 BSG-Schluss einen
Anspruch nicht zu begründen vermag, keine bestimmten Be-
schwerden oder Beeinträchtigungen. Weitere Angaben sind
nicht gemacht worden.

Dr. Thuma

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

